

**Ordnungs behördliche Verordnung
über die Ausnahme von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe sowie von der Benutzung
von Tongeräten in der Gemeinde Ladbergen vom 05.06.1992**

Aufgrund der §§ 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) und der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 und 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232), wird von der Gemeinde Ladbergen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 04.06.1992 folgende Verordnung erlassen:

Geändert durch die „Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe sowie von der Benutzung von Tongeräten in der Gemeinde Ladbergen vom 05.06.1992“ vom 02.03.2001

**§ 1
Schutz der Nachtruhe**

Vom Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (§ 9 Abs. I LimSchG) werden für die nachstehend aufgeführten Nächte allgemeine Ausnahmen zugelassen:

1. Für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01. bis 5.00 Uhr für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Für die von den örtlichen Schützenvereinen durchgeführten traditionellen Schützenfestveranstaltungen für die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr und Sonntag auf Montag bis 1.00 Uhr für den jeweils festgelegten Veranstaltungsort (Festsaal/Festzelt).
3. Anlässlich des Frühlingsfestes (Maibaumpflanzen) am 30.04. bis 24.00 Uhr im Bereich Mühlenkamp/Dorfstraße.

**§2
Benutzung von Tongeräten**

Ausnahmen von dem Gebot des § 10 LimSchG, Tongeräte nur mit geringer Lautstärke zu benutzen (Abs. I) sowie in der Öffentlichkeit nicht zu benutzen (Abs. 2) werden zugelassen.:

1. Silvester von 18.00 Uhr bis 5.00 Uhr in der Nacht zum Neujahrstag.
2. Anlässlich der von den Schützenvereinen durchgeführten traditionellen Schützenfestveranstaltungen von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr mit Ausnahme der Nacht von Samstag auf Sonntag, hier ist die Benutzung von Tongeräten bis 3.00 Uhr zugelassen.
3. Aus Anlass der traditionellen Schützengänge von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
4. Anlässlich des Frühlingsfestes (Maibaurnpflanzen) am 30.04. von 14.30 Uhr bis 24.00 Uhr.
5. Aus Anlass des Weihnachtsmarktes samstags und sonntags jeweils von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

**§3
Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) geahndet werden

§4 Inkrafttreten

Diese V erordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Die Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine
Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe, der Benutzung von Tongeräten und der Sperrzeit aus
Anlaß der Kirmessen in der Gemeinde Ladbergen vom 06.04.1992 bleibt hiervon unberührt.

Gemeinde Ladbergen
als örtliche Ordnungsbehörde